

Begl. Abschrift:

eingetragen:

2.7.75

Vereinsatzung



Bothaus

Mengenstelle

§ 1

Name

- 1.) Der Verein führt den Namen:
„St. Johannes Schützenverein Spelle e. V.“.
- 2.) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen eingetragen werden.

§ 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist 4441 Spelle, Kreis Lingen/Ems.

§ 3

Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er dient der Pflege und Erhaltung althergebrachten - heimatlichen Schützenbrauchtums. Er ist auf die Förderung von Gemeinsinn und Kameradschaft ausgerichtet.
- 2.) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) jugendliche Mitglieder ab unter 18 Jahre,
 - c) passive Mitglieder,

- d) Ehrenmitglieder.
- 2.) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die in Spelle ihren Wohnsitz haben und sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 3.) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.
- 5.) Wer sich vereinsschädigend verhält, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 6.) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer

und einem Beisitzer.

- 2.) Die Vorstandswmitglieder müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
- 3.) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.) Der Vorstand wird alle 3 Jahre gewählt.
- 5.) a) Der erste Vorsitzende ~~ist~~^{sind} der stellvertretende Vorsitzende, ^{jeder}
für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
b) Daneben können für besondere Geschäfte besondere Vertreter gewählt werden.
- 6.) Der Vorstand ist verpflichtet, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zum Wohle des Vereins durchzuführen.
- 7.) Bei grober Pflichtverletzung kann die Bestellung zum Vorstandswmitglied durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder widerrufen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jeweils in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben.
- 2.) Die Mitgliederversammlung, also die Gesamtheit aller Mitglieder, ist das oberste Organ des Vereins.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung oder dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorstand einzuberufen.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder hat zur Aufgabe:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Beauftragten für die Wahrnehmung bestimmter Vereinsangelegenheiten (Schießwart,

Kassenführer und anderes).

- 5.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied bei der Beschlußfassung eine Stimme.
- 6.) Die Mitgliederversammlung regelt die Vereinsangelegenheiten durch Beschlußfassung, soweit die Erledigung nicht dem Vorstand übertragen ist. Sie erteilt dem Vorstand die Vollmacht, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die traditionell-gebundenen, wie auch die besonderen Aufgaben des Vereins zu erfüllen.
- 7.) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.) Die Beschlüsse sind schriftlich zu Protokoll zu nehmen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 9

Allgemeine Rechtsvorschriften

Soweit nicht ausdrücklich in der Satzung etwas anderes vereinbart ist, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.

Spelle, den 30. April 1974

Hans Meißner

Bernard Noe

Ger. Kiermann

Prof. Klüth

August Sommer

Heinrich Papp

Antoni Pethas

Karl Saal